



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

EINGEGANGEN

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 38820 Halberstadt

Erl... Datum: 26.05.2009

Gesch.-Z.: 5319257-475

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHIED

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) des

[REDACTED] Arabische Republik

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwalt
Klaus Walliczek
Paulinenstraße 21
32427 Minden

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.
2. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Unter Abänderung des Bescheides vom 15.08.2002 (Az.: 2774537-475) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich der Arabischen Republik Syrien vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.
4. Die mit Bescheid vom 15.08.2002 (Az.: 2774537-475) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Der Antragsteller, syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit moslemischen Glaubens, hat bereits unter Aktenzeichen 2774537-475 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 09.09.2003 durch Urteil des Verwaltungsgerichtes (VG) Magdeburg vom 29.07.2003 (Az.: 9 A 485/02 MD) unanfechtbar abgelehnt. Dem Antragsteller wurde die Abschiebung nach Syrien angedroht.

Am 30.04.2008 stellte der Ausländer persönlich unter Vorlage eines Schreibens seines Rechtsanwaltes bei der Außenstelle des Bundesamtes in Halberstadt einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag). Zur Begründung wurde vom Antragsteller auf das Schreiben seines Rechtsanwalts verwiesen, darin wird im Wesentlichen vorgetragen, dass sich nach Abschluss des Asylverfahrens die Sach- und Rechtslage zugunsten des Antragstellers geändert habe. Nunmehr bestehe aufgrund erheblicher exilpolitischer Aktivitäten des Antragstellers die Gefahr für ihn politischer Verfolgung im Falle einer Rückschiebung nach Syrien unterlegen zu sein.

So habe der Antragsteller an einer Veranstaltung im Jahre 2003 in Merseburg teilgenommen und dieses mit zwei Lichtbildern belegt, am 05.10.2003 sei er zudem Teilnehmer an einer Demonstration vor der Syrischen Botschaft in Berlin gewesen. Auch dafür überreiche er ein entsprechendes Lichtbild.

Am 15.03.2004 habe er an einer weiteren Demonstration vor der Syrischen Botschaft in Berlin anlässlich der Unruhen von Kamishli teilgenommen, so auch am 18.04.2004 an einer Veranstaltung in Dresden gegen die geplante syrische Woche. Auch hierüber gebe es Lichtbilder sowie ein Video.

Am 21.01.2008 habe der Antragsteller eine Sondernutzungserlaubnis zum Verteilen von Flugblättern vor dem Hauptbahnhof Magdeburg erlangt. Er habe Flugblätter verteilt und dieses sei ebenfalls durch verschiedene Lichtbilder belegt.

Der Antragsteller habe ferner im Internet gegen die syrische Kurdenpolitik protestiert und in „Lazgin“ einen Artikel nebst Lichtbild und voller Namensnennung veröffentlicht.

Darüber hinaus gebe es noch eine Bestätigung der Kurdischen Volksunion Auslandsorganisation vom Februar 2008, die sowohl die Mitgliedschaft des Antragstellers als auch seine Teilnahme an Demonstrationen im Oktober 2003, März 2004 sowie April 2004 bestätigten. Darüber hinaus habe er am Newroz-Fest im Jahre 2008 teilgenommen, was auch durch zwei Lichtbilder bestätigt werde. Im Internet befinde sich unter der Adresse „Gemyakurda.net“ unter dem 30.08.2008 ein weiterer Beitrag, wo der Antragsteller ebenfalls abgebildet sei.

Aufgrund dieser ganzen Aktivitäten müsse der Antragsteller nunmehr bei Rückkehr mit politischer Verfolgung und einer entsprechenden Behandlung rechnen. Wären im Erstverfahren bereits die beiden Zeugen, die damals schon in Rede gestanden hätten und auch heute wieder zur Verfügung stehen, gehört worden, wäre man wohl nicht davon ausgegangen, dass der gesamte Sachvortrag im Erstverfahren ungläubhaft wäre.

Aus einem Gutachten des Europäischen Zentrums für kurdische Studien vom September 2006 ergebe sich, dass gerade die Demonstrationen in Berlin vom 15. März und in Dresden vom 18. April 2004 von der syrischen Regierung beobachtet worden seien und die Teilnehmer daran mit Problemen zu rechnen hätten, die Teilnahme an diesen Demonstrationen als verfolgungsrelevant einzuschätzen sei.

Dieses Gutachten sei auch schon in anderen Verfahren des Bundesamtes berücksichtigt worden und hätte maßgeblich zu einer positiven Entscheidung beigetragen.

Nach Auffassung des Rechtsanwalts ist auch das Vorbringen des Antragstellers nicht durch § 28 Abs. 2 AsylVfG ausgeschlossen, da sich durch die Vernehmung der beiden angebotenen Zeugen ergeben wird, dass der Antragsteller bereits in seinem Heimatland politisch aktiv gewesen ist, dort entsprechenden Maßnahmen ausgesetzt war und hier seine Aktivitäten nur fortgesetzt hat. Dieses wäre, hätte man die Zeugen bereits im Erstverfahren berücksichtigt und nicht pauschal auf die Ungläubhaftigkeit des Antragstellers abgestellt, festgestellt worden. Dies könne man daher nicht dem Antragsteller anlasten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt der Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen, als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist daher nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zugunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche aufgrund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außerstande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekanntgeworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen – ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens sind vorliegend gegeben.

Der Wiederaufgreifensgrund der Sachlagenänderung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist im vorliegenden Fall gegeben.

Eine Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erfordert, dass sich der der früheren Entscheidung zugrunde gelegte entscheidungserhebliche Sachverhalt nachträglich tatsächlich zugunsten des Betroffenen geändert hat.

Hierfür ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050) ein schlüssiger und objektiv geeigneter Sachvortrag erforderlich aber auch ausreichend, um das Vorliegen der Wiederaufgreifensvoraussetzungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zu bejahen. Soweit das Gesetz verlangt, dass eine Änderung der Sachlage zugunsten des Betroffenen vorliegt, beinhaltet dies nicht die zusätzliche Voraussetzung, dass auch die neue Entscheidung zugunsten des Betroffenen ergehen muss. Ausreichend ist vielmehr, dass die Änderung der Sachlage geeignet ist, sich möglicherweise zugunsten des Betroffenen auszuwirken.

Der Antragsteller hat, was durch eine Vielzahl von Belegen nachgewiesen ist, an exilpolitischen Aktivitäten teilgenommen, die aufgrund ihrer Erheblichkeit die Gefahr politischer Verfolgung im Falle einer Rückführung nach Syrien nach sich ziehen würden. Dies ergibt sich bereits aus dem Gutachten des Europäischen Zentrums für kurdische Studien vom 28.08.2006 als Privatgutachten in der Angelegenheit WA 911.11.04.SC (Az.: 5227918- und 5117163- 475).

Die nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erforderliche Änderung der Sachlage ist somit im vorliegenden Fall gegeben.

Der Ausländer hat gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnisnahme von den Gründen des Wiederaufgreifens einen erneuten Asylantrag gestellt.

Sein Vortrag führt zu der Annahme, dass aufgrund der geänderten Sachlage bei objektiver Beurteilung eine positive Sachentscheidung ernstlich in Betracht gezogen werden kann.

Der Sachvortrag führt zu der Annahme, dass aufgrund der nachgewiesenen Teilnahme an diversen exilpolitischen Veranstaltungen eine geänderte Sachlage eingetreten ist, die bei objektiver Beurteilung eine positive Sachentscheidung ernstlich in Betracht kommen lässt.

Bei dem vorgelegten Gutachten handelt es sich um ein neues Beweismittel im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG. In diesem Gutachten wird schlüssig dargelegt, dass der Antragsteller wegen seiner Teilnahme an verschiedenen exilpolitischen Betätigungen in den vergangenen Jahren dem syrischen Geheimdienst als Aktivist wahrscheinlich bekannt wurde und somit bei Rückkehr mit politischer Verfolgung zu rechnen hat.

Entsprechend sind auch die Veröffentlichungen im Internet zu beurteilen, insbesondere, weil der Antragsteller nicht nur mit vollem Namen genannt ist, sondern auch ein Bild von ihm zu sehen ist.

1. und 2.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG wird jedoch abgelehnt. Es besteht auch kein Anspruch auf Zuerkennung von Flüchtlingsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG.

Voraussetzung für die Anerkennung als politisch Verfolgter wie auch für die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG ist zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Eine Anerkennung als Asylberechtigter erfolgt jedoch in der Regel nicht, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die der Ausländer nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat (sog. subjektive Nachfluchtgründe), es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Ausländer sich aufgrund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte (§ 28 Abs. 1 AsylVfG).

Entsprechend kann gemäß § 28 Abs. 2 AsylVfG die Feststellung, dass die in § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren drohen, in der Regel nicht mehr getroffen werden, wenn sich der Antragsteller im Folgeverfahren auf subjektive Nachfluchtgründe im Sinne des § 28 Abs. 1 AsylVfG beruft, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrages selbst geschaffen hat.

Diese Ausschlussgründe sind im vorliegenden Fall gegeben.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG ist schon deshalb abzulehnen, weil sich der Antragsteller aufgrund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26 a Abs. 2 AsylVfG i. V. m. Anlage 1 zum AsylVfG, gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen kann.

Der Antragsteller hat bereits im Erstverfahren weder beweisen noch glaubhaft machen können, dass er tatsächlich auf dem Luftwege in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Dies geht zu seinen Lasten. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die zutreffenden Feststellungen im Erstverfahren verwiesen.

Es besteht jedoch auch kein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG aufgrund der Regelung des § 28 Abs. 2 AsylVfG.

Der Antragsteller hat nach der unanfechtbaren Ablehnung seines Asylantrages am 09.09.2003 (Az.: 2774537-475) nach eigenem Sachvortrag am 05.10.2003 mit seinen exilpolitischen Aktivitäten begonnen.

Soweit es vor diesem Zeitpunkt eine Veranstaltung im Jahre 2003 in Merseburg gegeben hat, die durch zwei Lichtbilder nachgewiesen wurde, ist hierzu festzustellen, dass es sich augenscheinlich um eine Veranstaltung im engsten Kreise, von insgesamt sechs Personen, die auch auf den Fotos zu sehen sind, im privaten Rahmen handelt. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass diese Veranstaltung bereits dem syrischen Geheimdienst oder in irgendeiner Form der syrischen Regierung zur Kenntnis gelangt ist.

Der Antragsteller stützt sein Vorbringen somit auf Umstände, die alle erst nach der unanfechtbaren Ablehnung seines Asylersantrages entstanden sind.

Im Erstverfahren – sowohl beim Bundesamt, als auch vor dem Verwaltungsgericht – konnte der Antragsteller eine politische Verfolgung nicht glaubhaft machen. Ihm wurde weder die Mitgliedschaft in der Volksunion noch eine oppositionelle Betätigung überhaupt in Syrien geglaubt. Insbesondere wurde hervorgehoben, dass der Antragsteller in keiner Weise in Deutschland exilpolitisch tätig gewesen sei. Die bloße Teilnahme an Newroz-Festen reiche hierfür nicht aus.

Insofern stellt die exilpolitische Tätigkeit des Antragstellers in den vergangenen Jahren in Deutschland nicht eine Fortsetzung einer bereits in Syrien erkennbar betätigten Überzeugung dar. Hierfür spricht insbesondere auch, dass auch in dem jetzigen Sachvortrag weder ein Bruch festzustellen ist, vielmehr eine Lücke zwischen der Veranstaltung am 18.04.2004 bis zur nächsten vorgetragenen Veranstaltung, die erst Jahre später, nämlich am 21.01.2008 stattgefunden hat.

Die gesetzliche Missbrauchsvermutung des § 28 Abs. 2 AsylVfG konnte vom Antragsteller nicht ausgeräumt werden. Er ist nach seinem erfolglosen Asylverfahren erstmals exilpolitisch aktiv geworden und konnte aber keine guten Gründe dafür anführen, dass dies in erster Linie geschehen sei um die Voraussetzung für eine Flüchtlingsanerkennung zu schaffen. Eine Darlegung, warum beim Antragsteller etwas anderes gelten sollte, die Regelvermutung nicht zutreffen würde, sind weder von ihm vorgetragen noch ergeben sich solche aus dem Gesamtzusammenhang.

Somit liegen zwar die Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens vor, jedoch kann die Feststellung, dass der Antragsteller die in § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren drohen, nicht mehr getroffen werden.

3.

Es liegt jedoch ein Verbot der Abschiebung gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn ihm in diesem die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

Die umschriebenen Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG können nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: BVerwGE 104, 265) vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, und hinsichtlich § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern keine ausreichenden staatlichen Schutzmaßnahmen bzw. quasistaatlicher Schutz zur Verfügung stehen. Ferner soll von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Aufgrund der exilpolitischen Aktivitäten des Antragstellers in den vergangenen Jahren, auch wenn hierin ein zeitlicher Bruch gewesen ist, ist davon auszugehen, dass sie dem syrischen Geheimdienst bekannt, insbesondere der Antragsteller namentlich und per Bild bekannt wurde. Es kann als bewiesen gelten, dass der Antragsteller an diversen Demonstrationen gegen die syrische Regierung teilgenommen hat und dabei nicht nur als Mitläufer, sondern als Aktivist auftrat. Hierzu tragen auch seine Veröffentlichungen im Internet unter Namensnennung mit regimekritischen Artikeln auf verschiedenen kurdischen Seiten, die ebenfalls vom syrischen Geheimdienst beobachtet werden und nach Syrien möglicherweise hineinreichen bei, sodass davon ausgegangen werden muss, dass dem Antragsteller im Falle einer Abschiebung nach Syrien Festnahme und entsprechende Verhöre drohen. Dabei ist nicht auszuschließen, dass ihm eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht (vgl. Gutachten des Europäischen Zentrums für kurdische Studien vom 28.08.2006).

4.

Da dem Ausländer gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bei unmöglicher oder unzumutbarer Ausreise in einen Drittstaat und bei Nichtvorliegen von Versagungsgründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wird die erlassene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG in diesem Bescheid aufgehoben; ein Regelfall nach § 34 Abs. 2 AsylVfG liegt nicht vor.

5.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Lehnhardt



f Brandt

Ausgefertigt am 26.05.2009 in Außenstelle Halberstadt